

Bundesbeschluss

betreffend Rückversicherungsverträge auf dem Gebiet der Exportrisikogarantie zwischen der Schweiz und den Niederlanden sowie zwischen der Schweiz und Polen

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die im Bericht vom 12. Januar 2005² zur Aussenwirtschaftspolitik
2004 enthaltene Botschaft,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Der Vertrag über wechselseitige Rückversicherungsverpflichtungen zwischen der Atradius Dutch State Business NV, Amsterdam, und der Geschäftsstelle für die Exportrisikogarantie, Zürich, handelnd für die Schweizerische Eidgenossenschaft, wird genehmigt (Anhang 2).

² Der Vertrag über wechselseitige Rückversicherungsverpflichtungen zwischen Korporacją Ubezpieczeń Kredytów Eksportowych Spółka Akcyjna, Warschau, und der Geschäftsstelle für die Exportrisikogarantie, Zürich, handelnd für die Schweizerische Eidgenossenschaft, wird genehmigt (Anhang 3).

³ Der Bundesrat wird ermächtigt, die Verträge zu ratifizieren und in Kraft zu setzen.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

¹ SR 101

² BBl 2005 1089

